



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0867-II/2016

Wien, am 16. August 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Juli 2016 unter der Zahl 9723/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Istanbul-Terror: Spur führt nach Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1a, 1b, 3 und 6:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

**Zu den Frage 1c, 7c und 7d.a:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

Es liegen Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass die genannte Person im November 2013 in das Krisengebiet Syrien/Irak gereist ist. Er wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

**Zu Frage 5:**

Ja. Die Person ist seit 2. Oktober 2015 von der United Nations Security Council Committee pursuant to resolutions 1267 (1999), 1989 (2011) and 2253 (2015) concerning ISIL (Da'esh), Al-Qaida and associated individuals, groups, undertakings and entities gelistet. ([https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/aq\\_sanctions\\_list](https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/aq_sanctions_list)). Die Sanktionen gemäß der Liste sind in Kraft.

**Zu den Fragen 7a und 7d:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu Frage 7b:**

Mit Stand 18. Juli 2016 liegen bei 278 gewöhnlich in Österreich aufhältigen bzw. aufhältig gewesenen Personen Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sie in die Kriegsregion Syrien/Irak zu reisen beabsichtigen oder beabsichtigten, bzw. daran gehindert wurden oder tatsächlich gereist sind, um sich einer am Konflikt beteiligten Organisation anzuschließen. Von diesen Personen stammen 116 aus dem Nordkaukasus.

**Zu Frage 8:**

Gemäß den asylrelevanten Bestimmungen ist ein bereits zuerkannter Schutzstatus von Amts wegen abzuerkennen, wenn der Statusberechtigte unter anderem eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder straffällig geworden ist.

Mag. Wolfgang Sobotka



